

Satzung

des Fördervereins für das Lernzentrum Halle-Neustadt e.V.

§ 1

– Name und Sitz des Vereins -

- (1) Der Förderverein trägt den Namen:
Förderverein für das Lernzentrum Halle-Neustadt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 06122 Halle (Saale), Carl-Schorlemmer-Ring 62-64.
Der Förderverein verfolgt die Absicht einer Eintragung ins das zuständige Vereinsregister.
- (3) Im Falle einer Änderung des Schulnamens durch die zuständige Schulbehörde oder eines Wechsel des Schulstandortes, bleibt der Satzungszweck unberührt. In diesem Fall ist mit Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der über eine eventuell notwendige Namens- und/oder Satzungsänderung entschieden wird.

§ 2

– Zweck des Vereins -

- (1) Der Förderverein für das Lernzentrum Halle-Neustadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der engen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zur Unterstützung der Entwicklung der Schüler;
 - die Unterstützung aller gemeinschaftlichen Veranstaltungen von Schülern, Lehrern und Eltern;
 - die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, die vorwiegend der Schulgemeinschaft dienen sollen;
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Beförderung der Vereinsziele.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

– Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder -

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Bei Minderjährigen ist die Maßgabe des § 107 BGB zu beachten. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn durch sie eine Förderung zu erwarten ist.

- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in öffentlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist dem Bewerber vom Vorstand mitzuteilen.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Das Mitglied erhält einen schriftlichen Nachweis über seine Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - schriftlich erklärten Austritt zum Monatsende,
 - Ausschluss,
 - Streichung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende durch das Mitglied kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wer trotz Mahnung mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand gerät, kann als Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschluss über einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
 - an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben und die Gestaltung der Arbeit mitzubestimmen,
 - sich mit Vorschlägen und Kritik an den Vorstand zu wenden.
- (8) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:
 - sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele einzusetzen,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen,
 - übernommene Verpflichtungen verantwortungsbewusst zu erfüllen,
 - die monatlichen Mitgliedsbeiträge entsprechend der in der Satzung festgelegten Höhe regelmäßig zu zahlen.

§ 4
– Mittel des Vereins –

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - öffentliche Zuschüsse
 - Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen

- sonstige Zuwendungen
- (2) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag von 3,00 € zu entrichten. Der Beitrag wird jährlich entrichtet innerhalb des ersten Quartals. Mitgliedszeiten vor Jahresende werden monatlich berechnet. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Mitgliederversammlung kann eine Veränderung der Beitragshöhe beschließen.
 - (3) Der Förderverein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
 - (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
 - (5) Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vereinseigentum.
 - (6) Der Rechnungsführer(in) hat auf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu geben.
 - (7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5

– Verwaltung des Vereins -

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Geschäftsjahre Kassenprüfer gewählt.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse gebildet werden. Den in diesem Absatz bezeichneten Ausschüssen können auch Nichtmitglieder auf Beschluss des Vorstandes angehören.

§ 6

– Mitgliederversammlung -

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Ladefrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Kassenbericht;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Entlastung und Wahl der Kassenprüfer;
 - Genehmigung von Ausgaben, die den Betrag von 200€ im Einzelfall übersteigen;
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht volljährige Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Sind weniger als acht Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 7

– Struktur und Leistungsprinzipien des Vereins –

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Rechnungsführer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Beisitzer.

Die personelle Erweiterung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl wird offen durchgeführt, soweit kein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung gestellt hat.
- (4) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit einer Ergänzungswahl. Notwendig ist eine Ergänzungswahl immer, wenn die in Abs. 1 genannten Funktionen personell nicht abgedeckt sind.
- (6) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen bei finanziellen Angelegenheiten folgende Mitglieder Vertretungsmacht haben:
 - der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Rechnungsführer.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (8) Anschaffungen dürfen die jeweils zur Vertretung befugten Vorstandsmitglieder nur in Höhe der dem Verein verfügbaren Mittel tätigen. Soweit diese Mittel überschritten werden, haften die jeweiligen Vertreter, die die Zahlung veranlassen haben. Alle übrigen Vereinsmitglieder sind freizustellen. Der gewählte Vorstand ist berechtigt, bis zu einem Betrag von 200€ Anschaffungen im Sinne der Vereinssatzung in eigener Verantwortung zu tätigen. Diesbezüglich muss eine Information aller Mitglieder während der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgen. Beträge über 200 € bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand überträgt angeschaffte Gegenstände in das Eigentum der Schule.
- (10) Vorstandstätigkeit ist ehrenamtliche Tätigkeit. Nachgewiesene und notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (11) Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

– Auflösung des Vereins -

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Nehmen an der Beschlussfassung weniger als drei Viertel aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei genügt zur Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf das Konto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.